



Merkblatt Steuerbefreiung von juristischen Personen

1. Grundlagen

Grundsätzlich sind alle juristischen Personen steuerpflichtig. Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen können jedoch gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. g und h Steuergesetz Obwalden vom 30. Oktober 1994 (nachfolgend StG) bzw. Art. 56 lit. g und h des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (nachfolgend DBG) von der Steuerpflicht befreit werden, wenn sie gemeinnützige, öffentliche oder Kultuszwecke verfolgen.

Die Steuerbefreiung betrifft die Kantons- und Gemeindesteuern (Gewinn- und Kapitalsteuer) sowie die direkte Bundessteuer (Gewinnsteuer). Die Besteuerung allfälliger Gewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften und die Handänderungssteuer bleibt gemäss Art. 76 Abs. 2 StG jedoch vorbehalten.

Gesuche um Befreiung von der Steuerpflicht können sowohl schriftlich als auch per E-Mail bei der Steuerverwaltung Obwalden eingereicht werden.

Es werden nur Gesuche von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Obwalden behandelt.

Elektronische Zustellung:	Zustellung via Post:
<p>steuerverwaltung-jp@ow.ch</p> <p><u>Betreff: Gesuch um Steuerbefreiung (Name der juristischen Person)</u></p>	<p>Steuerverwaltung Abteilung juristische Personen St. Antonistrasse 4 6060 Sarnen</p>

Das Steuerbefreiungsgesuch wird gutgeheissen, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- **(1.) alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen wurden eingereicht (dazu siehe Ziff. 2, bei Vorbescheid Ziff. 3);**
- **(2.) jede einzelne Voraussetzung der Steuerbefreiung ist erfüllt (dazu siehe Ziff. 4 bis 8) und**
- **(3.) die unter Ziff. 9 aufgeführten Statutenbestimmungen wurden in den Statuten verankert.**



2. Vollständiges Steuerbefreiungsgesuch

Im Steuerbefreiungsgesuch ist explizit zu erläutern, weshalb die einzelnen Voraussetzungen einer Steuerbefreiung im konkreten Fall erfüllt sind.

Zudem muss das Gesuch die nachfolgenden Unterlagen beinhalten:

- eine aktuelle und unterzeichnete Fassung der Statuten bzw. der Stiftungsurkunde
- die Jahresrechnungen der letzten drei Jahre
- die Jahresberichte der letzten drei Jahre (inkl. Revisionsbericht, falls vorhanden)
- ein Konzept der geplanten bzw. ausgeübten Tätigkeiten
- allfällige Reglemente
- eine Aufstellung der zu unterstützenden Personen bzw. Projekte
- ein Budget der gesuchstellenden juristischen Person
- ein aktueller Handelsregisterauszug (falls im Handelsregister eingetragen)
- eine allfällige Leistungsvereinbarung mit Bund, Kanton oder Gemeinde
- ein Protokoll der Gründungsversammlung (im Fall eines Vereins)

Auch eine erst kürzlich gegründete juristische Person hat grundsätzlich dieselben Unterlagen einzureichen. Falls aufgrund der kurzen Bestehensdauer noch keine Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte erstellt werden konnten, sind dem Gesuch ein Budget sowie ein umfassendes Konzept der geplanten Tätigkeit beizulegen.

Unvollständige Steuerbefreiungsgesuche werden zur Nachbesserung zurückgewiesen.

3. Vorbescheid / Rulinganfrage

Eine noch nicht gegründete juristische Person kann eine Rulinganfrage machen und einen Vorbescheid beantragen. In der Rulinganfrage muss explizit erläutert werden, weshalb die einzelnen Voraussetzungen einer Steuerbefreiung im konkreten Fall erfüllt sein sollen.

Die Rulinganfrage muss zudem folgendes beinhalten:

- einen Entwurf der Stiftungsurkunde bzw. der Statuten
- allfällige Reglementsentwürfe
- ein umfassendes Tätigkeitskonzept
- eine Aufstellung der zu unterstützenden Personen bzw. Projekte
- ein Budget

Unvollständige Rulinganfragen werden zur Nachbesserung zurückgewiesen.

4. Allgemeine Voraussetzungen

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende allgemeine Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Juristische Person

Von der Steuerpflicht befreit werden können nur juristische Personen im Sinne von Art. 52 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907.

2. Öffentliche Aufgabe oder Wohl Dritter

Merkmale für Steuerbefreiungsgründe können gemeinnützige (nachfolgend Ziff. 5), öffentliche Zwecke (nachfolgend Ziff. 6) oder Kultuszwecke (nachfolgend Ziff. 7) sein. Die Tätigkeit der juristischen Person und damit auch deren Mittelverwendung muss somit ausschliesslich auf



die öffentliche Aufgabe, auf das gemeinnützige Wohl Dritter oder den Kultuszweck ausgerichtet sein. Ein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck schliesst eine Steuerbefreiung aus.

3. Unwiderrufliche Mittelverwendung

Die Mittel müssen unwiderruflich, das heisst für immer an die steuerbefreite Zwecksetzung der juristischen Person gebunden sein. Damit dieses Kriterium erfüllt ist, ist eine statuarische Verankerung zwingend. Bei einer allfälligen Auflösung der juristischen Person muss das Vermögen an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit Sitz in der Schweiz fallen. Bei Kapitalgesellschaften, namentlich AGs und GmbHs, ist statuarisch auf die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen zu verzichten.

4. Tatsächliche Verwirklichung des Zwecks

Die juristische Person übt die steuerbefreite Tätigkeit tatsächlich und innert nützlicher Frist aus. Eine reine Absichtserklärung mittels Statuten reicht für eine Steuerbefreiung nicht aus.

5. Angemessenheit der Entschädigungen

Entschädigungen dürfen die Zweckverwirklichung nicht erschweren oder gar vereiteln. Sie müssen vielmehr im Dienst der Zweckverwirklichung stehen. Darüber hinaus müssen Entschädigungen an Stiftungsräte und Vereinsvorstände angemessen sein. Angemessen ist eine Entschädigung, wenn sie der erbrachten Leistung entspricht. Die Stiftung oder der Verein soll (nur) so viel bezahlen, wie sie bekommt. Die Entschädigung soll auch den Verhältnissen und Anforderungen der Stiftung oder des Vereins entsprechen, wobei stiftungs-/vereins-, mandats- und personenbezogene Kriterien geprüft werden.

5. Voraussetzungen Steuerbefreiung gemeinnütziger Zweck

Eine Tätigkeit verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn sie darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Damit der gemeinnützige Zweck erfüllt ist, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Interesse des Gemeinwohls

Die Tätigkeit der juristischen Person liegt im Interesse des Gemeinwohls. Die Tätigkeit entspricht den Bedürfnissen eines grossen Teils der Bevölkerung. Dabei müssen die verfolgten Zwecke aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert erachtet werden.

2. Offener Destinatärkreis

Die Tätigkeit kommt einem offenen Kreis von Personen zugute. Tätigkeiten, welche sich nur auf einen bestimmten Kreis beschränken, gelten somit nicht als gemeinnützig.

3. Uneigennützig

Die Tätigkeit wird selbstlos und uneigennützig erbracht. Uneigennützig ist eine Tätigkeit, wenn sie nicht den eigenen Interessen dient, sondern jenen Dritter. Verlangt wird demnach, dass mit der gemeinnützigen Zielsetzung nicht Erwerbszwecke oder sonst eigene unmittelbare, wirtschaftliche oder persönliche Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verknüpft sind.

4. Kein Erwerbszweck

Eine Steuerbefreiung ist nur möglich, wenn die juristische Person nicht primär auf den Erwerb gerichtete Tätigkeiten nachgeht und wenn sie nicht im Wettbewerb zu anderen Marktteilnehmern steht.



6. Voraussetzungen Steuerbefreiung öffentlicher Zweck

Damit eine Steuerbefreiung aufgrund der Verfolgung eines öffentlichen Zwecks bejaht werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Aufgabe des Gemeinwesens

Die juristische Person geht einer Tätigkeit nach, welche ansonsten vom Gemeinwesen wahrgenommen werden müsste. Eine Steuerbefreiung aufgrund öffentlicher Zwecke ist daher nur sehr restriktiv möglich.

2. Übertragung der Aufgabe

Das Gemeinwesen überträgt die Aufgabe auf die juristische Person oder hat zumindest ein ausdrückliches Interesse daran bekundet. Es ist auch eine gewisse Aufsicht des Gemeinwesens vorgesehen. Die ausschliessliche und unwiderrufliche Widmung des Eigenkapitals für den öffentlichen Zweck ist in den Statuten festgehalten.

3. Kein Erwerbszweck

Die juristische Person darf bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe grundsätzlich keinem Erwerbszweck nachgehen.

7. Voraussetzungen Steuerbefreiung Kultuszweck

Eine juristische Person verfolgt einen Kultuszweck, wenn sie ein Glaubensbekenntnis in Lehre und Gottesdienst pflegt und fördert. Lehre und Praxis gehen davon aus, dass nicht nur Gottesdienste im engeren Sinn unter die Kultustätigkeiten fallen, sondern auch gottesdienstähnliche Handlungen.

1. Glaubensbekenntnis

Die juristische Person pflegt und/oder fördert gesamtschweizerisch ein gemeinsames Glaubensbekenntnis, gleichgültig welcher Konfession oder Religion, in Lehre und Gottesdienst. Entscheidend dabei ist nicht die Religion oder Konfession, sondern nur, dass das Glaubensbekenntnis einen Bezug zu einer Gottheit hat. Philosophische Vereinigungen können nicht von der Steuerpflicht befreit werden. Im Gegensatz zu einer Religion nimmt eine weltanschauliche, philosophische oder ideelle Zwecksetzung nur Bezug auf das Diesseitige. Die religiöse Verehrung einer höheren, übersphärischen Macht im engeren Sinne fehlt. Vielmehr erschöpft sich bspw. die lebensphilosophische Zwecksetzung in der Bekenntnis zu einer Erkenntnistheorie des Seins.¹

2. Gesamtschweizerische Tradition

Die juristische Person muss ihre Kultuszwecke gesamtschweizerisch oder zumindest kantonale ausüben, damit sie steuerbefreit werden kann. Als Indiz hierfür kann die überregionale Organisation einer Glaubensgemeinschaft dienen. Die Gesuchstellerin muss in ihrem Gesuch den Nachweis erbringen, dass ihre Glaubensgemeinschaft von gesamtschweizerischer Bedeutung ist und eine gewisse Tradition aufweist. Grösse und Mitgliederzahl einer Gruppierung sind dabei nicht allein massgebend.

3. Kein Erwerbszweck

Die juristische Person darf keine Erwerbszwecke verfolgen.

¹ Vgl. SSK Praxishinweis "Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen"



8. Weitere Voraussetzungen bei Tätigkeit im Ausland

Fördertätigkeiten von Stiftungen (und anderen steuerbefreiten Personen) im Ausland werden unter dem Aspekt der Steuerbefreiung grundsätzlich am selben Massstab gemessen wie solche in der Schweiz. Sie sind unabhängig von Art und Ort der Tätigkeit möglich, sofern sie aus schweizerischer gesamtgesellschaftlicher Sicht als förderungswert erscheinen. Dazu müssen die Tätigkeiten im Ausland eine positive Ausstrahlung in die Schweiz haben oder zumindest in der Schweiz als förderungswert wahrgenommen werden. Eine positive Ausstrahlung in die Schweiz sollte in allen Bereichen bejaht werden, die man als «global skalierbar» bezeichnet: Ökologie, öffentlich zugängliche Forschung (z.B. Medizin, Energie), Friedensförderung etc.

Übt die gesuchstellende juristische Person ihre Tätigkeit im Ausland aus, sind die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung strenger. Denn die Auslandstätigkeit lässt sich durch die kantonale Steuerverwaltung nur sehr beschränkt überprüfen. Es besteht daher ein erhöhtes Risiko, dass das ins Ausland transferierte Geld nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird. Zwingend vorausgesetzt ist die Sicherstellung der notwendigen Transparenz (Durchführung und vollständige Dokumentation des Destinatärkreises, lückenlose Dokumentation der Geldflüsse bis hin zum effektiven Empfänger im Ausland). Es empfiehlt sich für die Stiftung, konsequent für eine solche Dokumentation zu sorgen, nicht nur in Hinsicht auf die Steuerbefreiung.

9. Zwingende Statutenbestimmungen

Zwecks der unwiderruflichen Mittelverwendung zugunsten des steuerbefreiten Zweckes sind die nachfolgenden Bestimmungen zwingend in die Statuten aufzunehmen:

«Die Mittel der juristischen Person (im Einzelfall zu benennen z.B. des Vereins) werden ausschliesslich zugunsten des in den Statuten genannten Zweckes verwendet.»

«Bei Auflösung der juristischen Person (im Einzelfall zu benennen z.B. des Vereins) ist ein allfälliges Restvermögen einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Ein Rückfall des Restvermögens an die Stifterin bzw. den Stifter, die Gründerin bzw. den Gründer oder die Mitglieder (im Einzelfall je nach Art der juristischen Person zu konkretisieren) ist ausgeschlossen.»

«Der Stiftungsrat bzw. der Vereinsvorstand kann für seine Mitglieder (im Einzelfall je nach Art der juristischen Person zu konkretisieren) eine angemessene Entschädigung vorsehen.»

Da ein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck die Steuerbefreiung ausschliesst, ist die nachfolgende Bestimmung zwingend in die Statuten aufzunehmen:

«Die juristische Person (im Einzelfall zu benennen z.B. der Verein) verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.»

10. Teilweise Steuerbefreiung

Sind die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nur für einen Teil der Tätigkeit der ersuchenden juristischen Person erfüllt, kann eine teilweise Steuerbefreiung in Betracht gezogen werden. Dabei hat die teilsteuernbefreite Tätigkeit ins Gewicht zu fallen. Zudem wird vorausgesetzt, dass die Mittel, für welche die Steuerbefreiung verlangt wird, rechnermässig klar vom übrigen Vermögen und Einkommen ausgeschieden werden. Bei einer teilweisen Steuerbefreiung ist jeweils für den steuerbefreiten und den nicht steuerbefreiten Bereich eine Spartenrechnung zu erstellen.



11. Gutheissung des Gesuches und weiteres Vorgehen

Die Steuerverwaltung Obwalden prüft das Gesuch anhand der oben aufgelisteten Kriterien. Wird das Gesuch gutgeheissen, erhält die Gesuchstellerin eine entsprechende Verfügung über die Steuerbefreiung. Die Steuerbefreiungsverfügung wirkt dabei grundsätzlich ab dem Jahr, in dem das Gesuch eingereicht und die Voraussetzungen erfüllt werden. Jedoch kann im Einzelfall auch eine rückwirkende Steuerbefreiung zugesprochen werden, falls die juristische Person bisher nicht im Steuerregister geführt wurde. Liegt bereits eine rechtskräftige ordentliche Besteuerung vor, ist die rückwirkende Steuerbefreiung für diese Steuerperioden ausgeschlossen.

Trotz Steuerbefreiung ist weiterhin jährlich eine Steuererklärung unter Beilage der Jahresrechnung mit dem Vermerk «steuerbefreit» einzureichen. Mit der Steuererklärung ist weiter darzulegen, dass die steuerbefreite Tätigkeit weiterhin ausgeübt wird. Jegliche nachträgliche Änderung der Statuten ist der Steuerverwaltung Obwalden mitzuteilen.

In regelmässigen Abständen überprüft die Steuerverwaltung Obwalden, ob die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung weiterhin erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so wird die Steuerbefreiung aufgehoben. Unter bestimmten Umständen ist auch eine rückwirkende Aufhebung der Steuerbefreiung denkbar.

12. Abweisung des Gesuches

Wird das Gesuch abgewiesen, kann gegen die Verfügung innerhalb von dreissig Tagen ein Rechtsmittel erhoben werden.

13. Publikation und Inkrafttreten

Dieses Merkblatt wird online publiziert und gilt ab sofort.